

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 und Abs. 5 Satz 3 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.12.1999 und nach Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 5 AG-BauGB M-V vom 27.12.1999 folgende Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Moissall – bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und dem Text – Teil B erlassen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 sowie die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.12.1999 gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB.

Moissall, den 10.2.2000

Stempel
Bürgermeister
Unterschrift

2. Die Gemeindevertretung hat am 10.2.2000 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Moissall, den 10.2.2000

Stempel
Bürgermeister
Unterschrift

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 2.2.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Moissall, den 10.2.2000

Stempel
Bürgermeister
Unterschrift

4. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 2.2.2000 bis zum 23.11.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 23.11.2000 durch Veröffentlichung bekanntgemacht worden.

Moissall, den 10.2.2000

Stempel
Bürgermeister
Unterschrift

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.11.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Moissall, den 10.2.2000

Stempel
Bürgermeister
Unterschrift

6. Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und dem Text – Teil B, wurde am 22.12.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.12.1999 gebilligt.

Moissall, den 10.2.2000

Stempel
Bürgermeister
Unterschrift

7. Die Satzung wurde der höheren Verwaltungsbehörde am 22.12.2000 angezeigt.

Moissall, den 10.2.2000

Stempel
Bürgermeister
Unterschrift

8. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und Text – Teil B, wird hiermit aufgestellt.

Moissall, den 10.2.2000

Stempel
Bürgermeister
Unterschrift

9. Die Satzung ist entsprechend der am 23.12.2000 erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses am 10.2.2000 in Kraft getreten und liegt von diesem Tage an zusammen mit dem Erläuterungsbericht öffentlich aus. In der Bekanntmachung sind Hinweise nach § 215 BauGB enthalten.

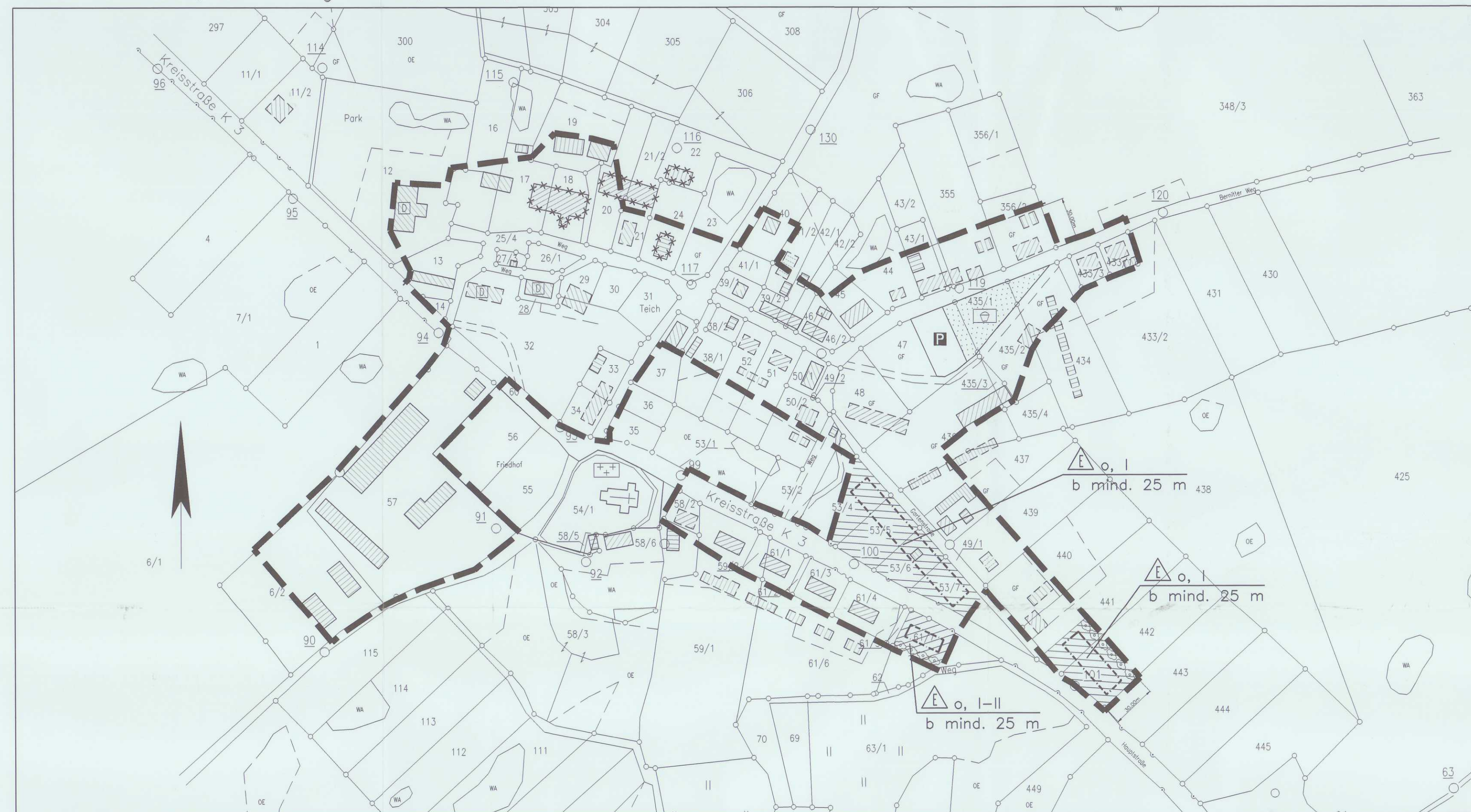
Moissall, den 21.2.2000

Stempel
Bürgermeister
Unterschrift

Satzung der Gemeinde Moissall über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Moissall

Teil A – Planzeichnung

Gemeinde Moissall, Gemarkung Moissall, Flur 1, M 1 : 2500



Entstehungsvermerk:
Auszug Flurkarte, Gemarkung Moissall, Flur 1, Vervielfältigungsgenehmigung vom 13.07.1999
Herausgeber: Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

§ 9 Abs. 7 BauGB

--- Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

○ Anpflanzung von Sträuchern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

b mind. Mindestbreite von Baugrundstücken

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahme

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Zweckbestimmung

Spielplatz

Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Zweckbestimmung

P öffentliche Parkfläche

D Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen

§ 9 Abs. 6 BauGB

Nachrichtliche Übernahme:

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamts für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG).

III. Darstellung ohne Normcharakter

○ vorhandene Flurstücksgrenzen

vorhandene bauliche Anlagen lt. Kataster

örtlicher Nachtrag der baulichen Anlagen

bauliche Anlagen lt. Kataster die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden sind

gem. § 34 Abs. 4, Nr. 3 einbezogene Flächen

--- Grenze der Nutzungsart lt. Kataster

120/1 Flurstücksnummer

Teil B – Text

1. Anpflanz- und Erhaltungsgebote/Landschaftspflege für einbezogene Flächen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3

1.1. Als Abgrenzung an der hinteren Grundstücksgrenze sind ungeschnittene zweireihige Hecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen, gemäß Pflanzliste zu pflanzen und zu unterhalten. Abstand in der Reihe 1,0 m, Abstand zwischen den Reihen 1,5 m, versetzt gepflanzt.

1.2 Pflanzliste

- Hasel (Corylus avellana)	30 %
- Hainbuche (Carpinus betulus)	30 %
- Hundsrose (Rosa canina)	10 %
- Hartriegel (Cornus sanguinea)	10 %
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	5 %
- Flieder (Syringa vulgaris)	10 %
- Kornelkirsche (Cornus mas)	5 %

1.3. Auf den Grundstücken ist pro 500 m² Grundstücksfläche 1 heimischer Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

2. Sonstige Festsetzungen nach § 34 Abs. 4

2.1. Es wird eine straßenbegleitende, einreihige Bebauung festgesetzt. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

2.2. Wohngebäude sind als Einzelhäuser zu errichten. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf 2 begrenzt. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Satzung

der Gemeinde Moissall, Kreis Güstrow
über die Klarstellung und Ergänzung
des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles

– Moissall –



Übersichtskarte M 1 : 50.000

Februar 2000

BS